Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Schreiben des Generals Massena an die Munizipalität der Gemeinde Zürich

Autor: Massena

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. LXX. Luzern, den 9. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 10 Januar (betreffend denjenigen über die Liquidation der Zehenden und Bodenzinse vom 22 Nov.; s. Rep. St. XLV).

1) Alle durch den Beschluß vom 22. November angeordnete Geschäfte, die auf den 31. Januar beendigt seyn sollten, können über diesen Zeitpunkt hinaus verschoben werden.

2) Der Zeitpunkt, auf welchen selbige in dem Sinne und nach den Verfügungen des Beschlusses beendigt seyn sollen, ist unwiderruflich auf den 31. künftigen Märzmonat festgesezt, und alle Verwaltungskammern sollen eingeladen werden, sich darnach zu richten.

3) Dem Finanzminister ist aufgetragen, diesen Beschluß seines Orts bekannt zu machen.

Schreiben des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Massena, Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien.

Luzern den 15 Jenner 1799.

Bürger General!

Die Gemeinden des Distrikts Stäfa beklagten sich durch ihre Abgeordneten beim Direktorium, daß ihre Feinde sie vor euch, vor den helvetischen Autoritäten und vor dem Publikum darstellten als Leute, die vom Geist des gefährlichsten Aufruhrs ergriffen wären; daß sie sich nun in Folge dieser Beschuldigungen mit einer Anzahl von Truppen belastet sehen, die keineswegs mit denen in andern Theilen des Kantons in irgend einem Ebenmaas ständen. Sie bitten uns, durch unser Zeugniß den widrigen Eindruk auszulöschen, der durch die Beschuldigungen ihrer, in der Gemeinde eures Aufenthalts sehr zahlreichen Feinde, verursacht worden.

Wir sind dies Zeugniß der Wahrheit und der Freiheit schuldig, die Gemeinde Stäfa und die benachbarten Gegenden derselben, waren in Helvetien die ersten, welche sich gegen die Mißbräuche der alten Regierung erklärten. Ihre republikanischen Gesinnungen, einmal durch die Gewalt der Waffen unterdrükt, entwickelten sich wieder mit neuer Kraft beim Ausbruch der Revolution. Sie sind es, welche dem durch die Franken bedrohten Bern zu Hülfe zu eilen verweigerten; sie sind es, welche mit eben diesen Franken zur Zurükbringung der aufgewiegelten kleinen Kantonen flogen, deren Grundsätze nicht die ihrigen waren. Seit jenen merkwürdigen Tagen haben sie niemals aufgehört, sich durch ein freies kräftiges Bekenntniß ihrer Anhängigkeit an die neuen Grundsätze auszuzeichnen, nie aufgehört ihre Gesinnungen mit Wärme zu äussern: für jene Grundsätze zu leben und für sie zu sterben!

Nach diesem Zeugniß hoffen wir, Bürger General, daß Ihr den bittenden Gemeinden die Erleichterung durch eine gleichere Vertheilung der Truppen gewähren werdet, wie sie gebeten haben. Unsere Verwendung für sie ist dringend; sie sind derselben eben so würdig, als Euerer Gewogenheit.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Schreiben des Generals Massena an die Munizipalität der Gemeinde Zürich.

Zürich am 13 Plüviose im 7 J. d. Rep.

Seit meiner Ankunft in Helvetien haben Sie, Bürger Verwalter und Ihre Gemeinde, sich mir von keiner andern als vortheilhaften Seite gezeigt. Nicht nur hat kein einziger Bewohner Ihrer Gemeinde, mit denen ich übrigens nur seltenen Umgang habe, mich gegen die Gesinnungen anderer helvetischer Gemeinden einzunehmen gesucht; sondern nach dem einstimmigen Zeugniß, der in Ihrer Gemeinde befindlichen Garnison, sind meine Waffenbrüder von Ihren Mitbürgern aufs freundschaftlichste aufgenommen und behandelt

ich kann nicht anders als Ihnen dafür meinen Dank bezeugen.

Aus der beiliegenden Abschrift meiner Antwort an das Vollziehungsdirektorium auf sein Schreiben vom 1. Januar, werden Sie sehen, daß ich den Irrthum, zu welchem die Bewohner des Distrikts Stäfa gegen diejenigen der Gemeinde Zürich verleitet worden, keineswegs billige.

Gruß und Bruderliebe.

Unterz. Massena.

Beilage.

Abschrift eines Briefs des General Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß Abgeordnete der Gemeinde Stäfa, in Betreff eben desjenigen Gegenstandes, von welchem auch Ihr Brief vom 1 Januar (a. St.) handelt, bei mir waren. Sie haben mir bei ihrer Abreise versichert, durch dasjenige was ich ihnen geantwortet hätte, beruhigt, und sehr zufrieden zu seyn, Truppen in ihrer Gemeinde zu haben.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. Massena.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

§ Verantwortlichkeit. Huber fürchtet, die von jedem gesezgebenden Rath niedergesezte Commission werde in 4 Wochen nicht hinlänglich Zeit finden, um diese grossen Staatsrechnungen zu untersuchen. Zimmermann hofft, das Gutachten sey sehr wohl ausführbar, besonders wenn die Mitglieder dieser Untersuchungskommission während dieser Zeit von den Sitzungen entlassen werden; zudem glaubt er, werde uns hierüber die Erfahrung am besten belehren; daher fodert er Beibehaltung des Gutachtens, welches unverändert angenommen wird.

Pellegrini im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Eintheilung des Kantons Lugano in 4 Distrikte. Graf bezeugt daß es ziemlich allgemeiner Wunsch in den italiänischen Kantonen sey, in einen einzigen Kanton vereinigt zu werden; er fodert daher Vertagung dieses Gutachtens, bis man über die Vorfrage dieser Zusammenschmelzung entschieden habe. Pauchaud dankt der Commission für ihre Sorge für die Sparsamkeit, die sie in diese Eintheilung brachte, und fodert Niederlegung ihres Gutachtens auf den Kanzleitisch. Pellegrini erklärt daß er für Verminderung der Kantone eifrig gestimmt hat, allein dessen ungeachtet kann er Graf nicht beistimmen, weil die italiänischen Kantone gleich wie die deutschen und französischen behandelt werden sollen, und es unrichtig ist, daß diese Zusammenschmelzung allgemeiner Wunsch sey; er fodert also über Grafs Antrag die Tagesordnung. Der Präsident erklärt daß man jezt nicht hierüber eintreten könne, weil dieses Gutachten erst 6 Tag aufs Büreau gelegt werden muß.

Huber im Namen der über Zimmermanns gestrigen Antrag niedergesezten Commission trägt darauf an, zu bestimmen: daß jeder Schweizerbürger, der durch die Folgen des Gesetzes vom 10. Nov. über die Abschaffung der Feodalrechte genöthigt worden wäre, einen Geldstag zu halten und sich fallit zu erklären, dadurch weder an seinen bürgerlichen Rechten noch an seiner Ehre Abbruch leiden soll, und wie vorher jede Stelle in der Republik bekleiden könne.

Suter glaubt, es sey ungerecht dieses Gesez nur auf die Feodalrechte anwendbar zu machen, sondern es sey Pflicht das Gesez sogleich auf alles dasjenige anzuwenden, was durch die Revolution als ehevoriges Eigenthum betrachtet und nun aufgehoben ist, wie z. B. Ehehaften. Huber fodert daß das Gutachten vor allem aus abgesondert behandelt werde, weil gestern Dringlichkeit über diesen Gegenstand erkannt wurde, und also alle Nebenanträge gesöndert von demselben behandelt werden sollen. Koch weiß nicht warum die Versammlung einen von einer Commission aufgestellten Grundsaz nicht über diejenige Grenzlinie hinausziehen dürfte, welche ihm die Commission zu geben beliebte. Er ist überzeugt daß hier von der Commission ein Grundsaz aufgestellt wird, der allgemein seyn soll, ungeachtet ihn die Commission nur auf einen einzigen Gegenstand anwenden will. Dieser Grundsaz besteht darin: daß Vergeldstagungen, welche von unverschuldetem Verlust ehemaliger Eigenthumsrechte, die durch die Revolution zu Grunde gegangen sind, herrühren, nicht mit den sonstigen entehrenden Strafen belegt werden sollen. Warum aber sollte nun diesen Grundsaz nur auf die verlornen Feodalrechte und nicht eben so gut auf verlorne Ehehaften, auf durch Plünderung und andere Kriegsfolgen Verunglükte angewandt werden? Ich glaube diese Einschränkung wäre ungerecht und daher fodere ich Tagesordnung über Hubers Ordnungsmotion. Wyder unterstüzt Sutern vollkommen, weil er glaubt, diese Einschränkung, die die Commission antrage, würde nur die alten Oligarchen begünstigen, welche Feodalrechte besassen. Custor stimmt auch Koch und Sutern bei. Zimmermann sagt: laßt uns uns hüten, in der Meinung, das Beste zu thun, auch das Gute zu versäumen! Die Geldstagordnungen sind in Rüksicht des Handlungskredits einer Na-